

<p><b>Gebührenordnung</b>  <b>für das Dorfgemeinschaftshaus Friedrichsthal der</b>  <b>der Gemeinde Wehrheim (Bürgerhaus „Zum Holzbachtal“)</b></p>
---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. I Seite 310) und des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I Seite 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim, Hochtaunuskreis, in ihrer Sitzung vom 10.09.2021 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses „Zum Holzbachtal“ beschlossen:

**§ 1 Bindung des Getränkebezuges**

1. Bei Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus Friedrichsthal sind die Getränke, für die eine Bezugsbindung besteht, ausschließlich bei der Gemeinde Wehrheim bzw. deren vertragsgebundenen Händler zu beziehen.
2. Die bezugsbezogenen Getränke werden von der Gemeinde Wehrheim zu einem Preis geliefert, der 25 % über dem Wareneinkaufspreis der Gemeinde liegt.
3. Der Einkauf der bezugsgebundenen Getränke und die Abrechnung sind im Einzelfall mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

**§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Gebühr beträgt:

a) Für Wehrheimer Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen und Parteien:

1. Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen **mit** Eintrittsgeld, Kostenbeitrag, Tombola oder sonstige veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsversammlungen:

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
30,00 Euro	48,00 Euro	21,60 Euro	-	24,00 Euro

2. Versammlungen **ohne** Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
21,60 Euro	21,60 Euro	21,60 Euro	-	20,00 Euro

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und –feiern ohne Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
24,00 Euro	30,00 Euro	21,60 Euro	18,00 Euro	33,60 Euro

4. Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
54,00 Euro	63,60 Euro	27,60 Euro	24,00 Euro	63,60 Euro

Bei Beerdigungen und Trauerfeiern wird für die Küchennutzung **40,00 Euro** erhoben.

5. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
-	-	-	-	40,00 Euro

6. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
21,60 Euro	24,00 Euro	21,60 Euro	18,00 Euro	24,00 Euro

7. Alle Veranstaltungen der Gemeinde Wehrheim (auch in Verbindung mit dem Hochtaunuskreis sowie den freien Trägern der Altenarbeit):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
-	-	-	-	-

b) Für Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen, Parteien und Familien, die nicht aus Wehrheim sind:

1. Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, Kostenbeitrag, Tombola oder sonstige veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsveranstaltungen:

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
36,00 Euro	66,00 Euro	42,00 Euro	30,00 Euro	30,00 Euro

2. Versammlungen ohne Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
42,00 Euro	42,00 Euro	21,60 Euro	-	30,00 Euro

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und –feiern ohne Eintrittsgeld, Kostenbeitrag oder sonstige finanzielle Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
66,00 Euro	78,00 Euro	24,00 Euro	33,60 Euro	78,00 Euro

4. Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
78,00 Euro	93,60 Euro	27,60 Euro	39,60 Euro	93,60 Euro

5. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
21,60 Euro	24,00 Euro	21,60 Euro	21,60 Euro	30,00 Euro

6. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
21,60 Euro	24,00 Euro	21,60 Euro	21,60 Euro	30,00 Euro

- c) Sofern die Bestuhlung oder Einrichtung des angemieteten Bereiches bzw. die Reinigung durch Gemeindepersonal nach der Veranstaltung erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro je Hilfskraft und Stunde erhoben.

- d) Kursreihen von privaten oder gewerblichen Anbietern sowie Privatschulen

Pro Nutzungstermin:            **20,00 Euro**

Ansonsten gelten entsprechend die vorgenannten Sätze.

- e) Wird durch den Veranstalter ein zusätzlicher Raum zum Betrieb einer Sektbar oder ähnliches genutzt, so ist dafür eine weitere Gebühr von 40,00 Euro zu entrichten.

Für die mehrtägige Nutzung wird ein entsprechendes Vielfaches der einfachen Gebühr erhoben. Im Einzelfall kann der Gemeindevorstand die Gebühr bis zur Gebühr für die eintägige Benutzung ermäßigen. Nach Mitternacht endende Veranstaltungen gelten allein wegen dieses Umstandes nicht als mehrtägig, sie sind frühzeitig zu melden.

### § 3 Mehrwertsteuer

1. Für die bezugsgebundenen Getränke nach § 1 ist in den Verkaufspreis von der Gemeinde Wehrheim die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

2. Auf die Benutzungsgebühr nach § 2 wird, soweit es sich um eine Raumüberlassung an einen Unternehmer für Unternehmungszwecke oder bei allen Veranstaltungen mit Küchennutzung, die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe berechnet.

#### **§ 4 Gebührenabwicklung**

1. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 14 Tage nach der Gebührenberechnung an die Gemeindekasse der Gemeinde Wehrheim zu entrichten.
2. Wird 14 Tage vor der Veranstaltung diese abgesagt, so dass eine weitere Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich ist, ist die Hälfte der vereinbarte Miete zu zahlen.
3. Die Benutzungsgebühr ist vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

#### **§ 5 Veranstaltungen kirchlicher oder gemeinnütziger Art**

Bei Veranstaltungen die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, kann die Gemeinde auf Antrag auf die Erhebung eines pauschalen Kostenerstattungsbetrages verzichten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wehrheim, den 10. September 2021

**Für die Gemeinde**

**Der Gemeindevorstand**

**Sommer,  
Bürgermeister**

**Sitzmann,  
Erster Beigeordneter**